

BGer 1C_558/2025 vom 2. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_558_2025

FR: TF 1C_558/2025 du 2 avril 2026

IT: TF 1C_558/2025 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer raumplanungsrechtlichen Angelegenheit, wogegen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführenden haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Bundesgericht den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf seine Rechtmässigkeit überprüft (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG; BGE 145 II 168 E. 2 mit Hinweisen). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Ist ein Nichteintretensentscheid angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Frage, ob die Vorinstanz auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen (statt vieler BGE 149 IV 205 E. 1.4 mit Hinweis). Dies übersehen die Beschwerdeführenden, wenn sie der Vorinstanz vorwerfen, sie habe sich nicht zu der von ihnen geltend gemachten Gehörsverletzung geäußert und damit abermals ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Darauf ist nicht einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz trat auf die bei ihr erhobene Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung nicht ein, die Beschwerdeführenden seien als Mitglieder einer Erbgemeinschaft nicht berechtigt, ohne ihren Miterben G. _____ zu handeln.

E. 3.1

Wer zur Beschwerde ans Bundesgericht berechtigt ist, muss sich gemäss Art. 111 Abs. 1 BGG am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können. Dieser Grundsatz der Einheit des Verfahrens hat zur Konsequenz, dass die Voraussetzungen der Parteistellung bzw. Rechtsmittellegitimation im kantonalen Verfahren nicht enger gefasst sein dürfen als jene vor Bundesgericht. Daher ist die Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren nach Massgabe von Art. 89 Abs. 1 BGG zu beurteilen, was das Bundesgericht (als Frage des Bundesrechts; vgl. Art. 95 lit. a BGG) frei prüft (vgl. BGE 150 II 409 E. 2.2; 141 II 307 E. 6.1; Urteil 2C_84/2024 vom 30. September 2024 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführenden ohne ihren Miterben G. _____ vorgingen, mit dem sie gemeinsam eine Erbgemeinschaft bilden. Die Parzelle Nr. 340 steht gemäss dem angefochtenen Entscheid im Gesamteigentum der Erbinnen und Erben. Als Gesamteigentümerschaft können sie nur gemeinsam handeln (vgl. Art. 602 Abs. 2 und Art. 653 Abs. 2 ZGB), was grundsätzlich auch für die Erhebung von Beschwerden gilt (sog. notwendige Streitgenossenschaft). Allerdings sind einzelne Mitglieder der

Streitgenossenschaft legitimiert, einen Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten selbständig anzufechten, wenn das Rechtsmittel darauf ausgelegt ist, eine belastende oder pflichtbegründende Anordnung abzuwenden, und die Durchsetzung des Rechtsstandpunkts einzelner Mitglieder die Interessen der Gemeinschaft oder der übrigen Mitglieder nicht zu beeinträchtigen vermag (Urteile 1C_20/2024 vom 7. Februar 2024 E. 3.2; 1C_530/2021 vom 23. August 2022 E. 2.3; 1C_278/2011 vom 17. April 2012 E. 1.2; je teils mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 131 I 153 E. 5; 116 Ib 447 E. 2b).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die soeben dargelegten Voraussetzungen geprüft und verneint. Dabei spielt entgegen den Beschwerdeführenden keine Rolle, ob nebst der Zonenplanänderung auch die Landumlegung Gegenstand des Verfahrens gewesen sei: Die entscheidtragende Begründung der Vorinstanz, die Beschwerdeführung diene vorliegend nicht der Abwehr einer belastenden oder pflichtbegründenden Anordnung, sondern sei vielmehr rechtsgestaltender Art, wobei der beantragte Baulandabtausch zumindest die Interessen des nicht beschwerdeführenden Miterben G. _____ zu beeinträchtigen vermöge, wird dadurch nicht umgestossen. Das Gleiche gilt für den Vorwurf, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem sie festhält, es sei unbekannt, ob ein im Jahr 2011 verstorbener Miterbe Erben hinterlassen habe. Es mag zutreffen, dass die Vorinstanz insoweit übersah, dass der betreffende Miterbe seinerseits keine Erbinnen und Erben hinterliess. Dieser Fehler wäre aber nicht massgebend für den Ausgang des Verfahrens (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), ändert er doch nichts daran, dass die Beschwerdeführenden nicht ohne den Miterben G. _____ handeln durften.

E. 3.4

Dass das kantonale Recht die Beschwerdebefugnis weiter fasse oder sie gestützt auf eine kantonale Bestimmung zur selbständigen Beschwerdeführung berechtigt seien, machen die Beschwerdeführenden nicht geltend. Ihr Argument, eine Zonenplanänderung oder Landumlegung könne auch von Amtes wegen durchgeführt werden, geht an der Sache vorbei. Entscheidend ist die Frage, ob nur ein Teil der Beteiligten einer Gesamthandschaft berechtigt ist, die beantragte, vom Gemeinderat aber abgelehnte Beschlussfassung über eine Zonenplanänderung bzw. Landumlegung auf dem Beschwerdeweg durchzusetzen. Dies durfte die Vorinstanz nach dem Gesagten verneinen, ohne Bundesrecht zu verletzen.

E. 4

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.